

**Satzung
über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid
und
Entgeltordnung
für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche Personen oder sonstige Nutzer (z. B. Vereine, Firmen etc.), auf deren Namen der Stadtbücherei-Ausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Ausstellung eines Stadtbücherei-Ausweises sowie bei erstmaliger Nutzung eines Stadtbücherei-Ausweises nach Ablauf seines Gültigkeitszeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; sie endet unabhängig von der Zahlung der entstandenen Gebühren mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) bis f) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Nutzung der Stadtbücherei wird eine Gebührenpauschale erhoben.

Sie beträgt

- für natürliche Personen nach
Vollendung des 19. Lebensjahres
 - für einen Zeitraum von 365 Tagen 14,00 €
 - für einen Zeitraum von 28 Tagen 4,00 €
- für sonstige Nutzer
 - für einen Zeitraum von 365 Tagen 40,00 €

- (2) Keine Gebühren nach Abs. 1 bezahlen Personen bei Vorlage eines Berechtigungsscheines der Stadt Lüdenscheid, wenn das Familieneinkommen den jeweils geltenden 1 1/2-fachen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzüglich Unterkunftskosten nicht übersteigt.

- (3) Zusätzliche Gebühren werden erhoben

a) bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist

- ab dem 1. Kalendertag (Beginn der
1. Überschreitungswochen) je Medium 0,50 €
- mit Beginn der 2. Überschreitungswochen
- insgesamt je Medium 1,00 €

- mit Beginn der 3. Überschreitungswoche
insgesamt je Medium 1,50 €
- mit Beginn jeder weiteren Überschreitungs-
woche bis zur 8. Woche zusätzlich je Medium 1,50 €

Die Zustellungskosten für die zweite und die dritte Mahnung sind vom Adressaten zu tragen.

- b) für die Abholung entliehener Medien durch einen
Boten bzw. Vollzugsbeamten nach der Einleitung
von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 40,00 €
 - c) für die Vormerkung eines Mediums 2,00 €
 - d) für eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen
Bibliotheken je Bestellung unabhängig vom Erfolg der Bestellung 5,00 €
 - e) für den „Bestseller-Service“ je Medium 2,00 €
 - f) für den Ersatz eines Stadtbücherei-Ausweises 4,00 €
- (4) Die Gebühren nach Abs. 3 Buchstabe a) und b) sind auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin oder der Nutzer schriftliche Erinnerungen bzw. Mahnungen nicht erhalten hat.

§ 3

sonstige Entgelte

- (1) Für die nachfolgenden Leistungen wird ein Entgelt in der genannten Höhe erhoben:
- a) für die Bearbeitung einer Reinigung oder
Teilbeschädigung je Medium 3,50 €
 - b) für jeden Verlust und jede Totalbeschädigung Erstattung der Ersatzbeschaffungs-
je Medium kosten
 - c) für den Ersatz von büchereinotwendigem Zubehör
je Medium 3,50 €
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt.
- (3) § 1 Abs. 2 und 4 gilt für die Entgeltpflicht entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid vom 11.06.2001 außer Kraft.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister